

Allgemeine Geschäftsbedingungen *Fotografie Schwab*

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 *Fotografie Schwab* erbringt Dienstleistungen im Bereich Fotografie, Videografie, Werbung, Digital Business, Konservierung und Restaurierung, Workshops und digitaler Transformation. Typischerweise – aber nicht ausschliesslich – beinhaltet dies Themengebiete wie Fotoshootings, Werbevideos, Social Media Posts, und Arbeiten wie Planung, Strategie, Konzeption, Umsetzung, Einführung, Betrieb sowie Beratungsdienstleistungen.
- 1.2 Die Einzelheiten der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen in den jeweiligen und individuellen Einzelangeboten.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Angebote und Bestellungen der Kundschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Schrift- oder Textform.
- 2.2 Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen auf der Grundlage dieser AGB. Nebenabreden bedürfen der Schrift- oder Textform.
- 2.3 Allgemeine und besondere Bedingungen der Kundschaft werden nach Vertragsabschluss nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn *Fotografie Schwab* ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und der Vertrag dennoch durchgeführt wird.
- 2.4 Der Beginn der Zusammenarbeit wird jeweils im Angebot definiert. Die Zusammenarbeit wird für den vereinbarten Zeitraum fest vereinbart. Einer Verlängerung bedarf der Schrift- oder Textform.

3. Besondere Leistungsbedingungen

- 3.1 *Fotografie Schwab* kann Dienstleistungen auch durch Dritte wahrnehmen lassen. Falls diese Dienstleistungen für den Auftrag notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten der Kundschaft.
- 3.2 *Fotografie Schwab* kann ähnliche oder gleiche Inhalte oder Kampagnen verschiedener Kundschaft entsprechend betreuen. *Fotografie Schwab* wird dabei nicht den Interessen eines*einer Kunden*Kundin Vorrang vor den Interessen eines*einer andere*n Kunden*Kundin geben. Ausnahme gilt bei unentgeltlichen Casting-Shootings, bezahlte Aufträge werden diesen, wenn notwendig vorgezogen.
- 3.3 Die Kundschaft erhält, sofern nicht anders vereinbart, keine Exklusivität für im Rahmen der Zusammenarbeit erstellte Inhalte oder Konzepte. Es gilt des Weiteren keine Branchen- oder Gebietsexklusivität.
- 3.4 *Fotografie Schwab* hat die erbrachten Leistungen sorgfältig zu dokumentieren und darauf hinzuweisen, sobald der angefallene Aufwand das vereinbarte Budget zu überschreiten droht.

4. Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs

- 4.1 Die Kundschaft ist jederzeit dazu berechtigt, Erweiterungen des Leistungsumfanges des vorliegenden Vertrages anzufordern. Dieses Verlangen stellt ein Angebot an *Fotografie Schwab* zur Prüfung der Durchführbarkeit der Erweiterung dar. *Fotografie Schwab* wird die gewünschte Änderung prüfen und die Kundschaft nach Abschluss der Prüfung schriftlich über eine Zu- oder Absage informieren und bei einer Zusage eine entsprechende Offerte vorlegen.
- 4.2 Erkennt *Fotografie Schwab*, dass vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht realisierbar sind oder nicht zum vertraglichen Erfolg führen, teilt dies *Fotografie Schwab* der Kundschaft schriftlich mit. *Fotografie Schwab* wird spätestens zwei Wochen nach Mitteilung der Änderungsnotwendigkeit, Realisierungsalternativen einschliesslich der Auswirkungen auf das Gesamtvorhaben schriftlich mitteilen.
- 4.3 Wird über ein Änderungs- / Erweiterungsangebot keine Einigung erzielt, so wird der Vertrag wie ursprünglich vereinbart fortgesetzt. Ist dies nicht möglich, weil die Leistungen ohne Änderungen / Erweiterungen ganz oder teilweise nicht realisierbar sind oder nicht zum vertraglichen Erfolg führen, wird die bisher geleistete Arbeit in Rechnung gestellt und der Kundschaft steht das Recht zur Beendigung des Vertrags offen. Dies muss schriftlich geschehen mit einer Vorlaufzeit von 48 Stunden.

5. Gewährleistung und Garantie

- 5.1 *Fotografie Schwab* übernimmt die Gewähr dafür, dass die Leistungen entsprechend der bei Vertragsschluss gültigen Leistungsbeschreibung genutzt werden können.
- 5.2 *Fotografie Schwab* gewährleistet nicht, dass Leistungen Dritter, stets unterbrechungs-, fehlerfrei und sicher vorhanden sind.
- 5.3 Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.4 Die Kundschaft muss innerhalb von 30 Tagen nachweisen, dass er*sie Mängel schriftlich gegenüber *Fotografie Schwab* gerügt hat und dass Mängel auf den Leistungen von *Fotografie Schwab* beruhen. Ansonsten werden diese als nichtig betrachtet und Haftung wird abgelehnt.
- 5.5 *Fotografie Schwab* haftet für etwaige weitere Schäden und Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse und Inhaberschaft

- 6.1 *Fotografie Schwab* stehen alle urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse zu, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Vertrag der Kundschaft eingeräumt sind oder durch den Vertragszweck bedingt und zu seiner Erfüllung erforderlich sind.
- 6.2 Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt die Kundschaft, an den von *Fotografie Schwab* individuell für die Kundschaft geschaffenen Content, die uneingeschränkte, ohne sachliche, zeitliche, inhaltlich, mediale und geografische Einschränkung und unwiderruflich unbeschränkten Nutzungsrechte, für den im Vertrag definierten Einsatz- und Verwendungszweck. Ein Anspruch auf Herausgabe von Rohdaten besteht nicht.

- 6.3 An den von der Kundschaft gelieferten Inhalten (Texte, Grafiken, Fotos, Daten usw.) wird *Fotografie Schwab* ein Nutzungs- und Bearbeitungsrecht für den im Rahmen dieses Projektes definierten Einsatz- und Verwendungszweck erteilt. Die Kundschaft hat für diese Inhalte sicherzustellen, dass die erforderlichen Rechte, für die von der auftraggebenden Person geplante Verwendung, eingeholt sind und die Inhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Kundschaft hält *Fotografie Schwab* von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

7. Preise und Zahlungen, Fälligkeit

- 7.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich jeweils in Schweizer Franken, wenn vertraglich nichts anderes abgemacht wurde.
- 7.2 Die Rechnungsstellung erfolgt, mit bestimmten Ausnahmen, mit Erbringung der Leistung oder Teilleistung. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung nach dokumentiertem Aufwand für den Abschluss der Arbeit. Werden Leistungen Dritter über *Fotografie Schwab* abgerechnet, so erfolgt die Rechnungsstellung im Voraus (Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen).
- 7.3 Zahlungen sind ohne Abzüge jeweils fällig nach Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen. Sofern einer Rechnung nicht innerhalb von 2 Wochen widersprochen wird, gelten die Leistungen als abgenommen.
- 7.4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommen Verzugszinsen von 5% dazu.
- 7.5 Für Leistungen, die *Fotografie Schwab* nicht an ihrem Geschäftssitz (derzeit Bern) erbringt, werden gesondert Fahrtkosten (Benzin oder Halbtaxkosten des Zugpreises), Spesen, Reisezeit und gegebenenfalls die Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

8. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 8.1 Die Laufzeit der Dienstleistung von *Fotografie Schwab* wird zwischen den Vertragsparteien vertraglich vereinbart.
- 8.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe für eine fristlose Auflösung des Vertrages durch *Fotografie Schwab* liegen unter anderem vor, wenn
- die Kundschaft die Zahlungen einstellt, über ihn* sie eine Insolvenzverfahren eröffnet wird oder Ansprüche der Kundschaft gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen 2 Wochen aufgehoben wird;
 - die Kundschaft Bestimmungen über die Zulässigkeit von Inhalten und gegenüber Drittparteien nicht einhält oder gegen wesentliche Vertragspflichten, z.B. Geheimhaltungspflicht verstösst.

9. Verantwortlichkeit, Freistellung

- 9.1 *Fotografie Schwab* prüft nicht, ob die angemeldeten Inhalte Rechte Dritter verletzen. Die Kundschaft ist für die Zulässigkeit und Freiheit von Rechten Dritter verantwortlich, insbesondere in urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht.
- 9.2 Die Kundschaft stellt *Fotografie Schwab* hiermit von allen Ansprüchen Dritter, die dadurch entstehen, dass die Kundschaft Begriffe oder Inhalte verwendet, die unzulässig oder mit Rechten Dritter belastet sind, frei.
- 9.3 *Fotografie Schwab* ist berechtigt, die im Namen der Kundschaft erstellten Werbemittel, Bilder usw. ganz oder teilweise so zu verändern, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen oder geforderte Unterlassungserklärungen abzugeben, wenn *Fotografie Schwab* von Dritten auf Unterlassung in Anspruch genommen wird.

10. Mitwirkung

- 10.1 Die Kundschaft ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, damit *Fotografie Schwab* die vertragliche Leistung durchführen kann. Insbesondere wird sie alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen erteilen. Bei fehlender Mitwirkung wie z.B. Nichterscheinen für ein Fotoshooting, werden die bereits erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.
- 10.2 Die Kundschaft ist verpflichtet, alle Leistungen von *Fotografie Schwab* innerhalb von 30 Tagen zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Nimmt *Fotografie Schwab* auf Anforderung der Kundschaft die Fehlersuche vor und stellt sich heraus, dass keine Fehler oder Fehler ausserhalb des Verantwortungsbereiches von *Fotografie Schwab* vorliegen, kann *Fotografie Schwab* den Aufwand in Rechnung stellen.
- 10.3 Kommt die Kundschaft seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist *Fotografie Schwab* von der Leistungspflicht befreit. Leistet *Fotografie Schwab* dennoch, stellt sie den Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung.

11. Stornierungen oder Änderungen von Terminen und Auftrag

- 11.1 Seitens Kundschaft
- Müssen in schriftlicher Form an *Fotografie Schwab* übermittelt werden.
 - Bei Termin- und Auftragsstornierung nach 48h vor dem Termin, wird die bisher geleistete Arbeit von *Fotografie Schwab* zu 100% regulär und 100% aller allfallenden, nicht mehr stornierbaren Kosten, wie für Models, Mieten und Spesen der Kundschaft in Rechnung gestellt
 - Terminverschiebung nach 48h vor dem Termin, wird der Termin zu 50% und 100% allen allfallenden, nicht mehr stornierbaren Kosten, wie für Models, Mieten und Spesen zu 100% der Kundschaft in Rechnung gestellt.
 - Terminverschiebung nach 48h vor dem Termin wegen Krankheit werden mit einem ärztlichen Zeugnis nicht in Rechnung gestellt ausgenommen sind alle allfallenden, nicht mehr stornierbare Kosten, wie für Models, Mieten und Spesen. Diese werden zu 100% von der Kundschaft getragen.

- 11.2 Terminverschiebung durch höhere Gewalt werden beidseitig nicht in Rechnung gestellt. Allfällige Kosten für Models, Mieten und Spesen werden zu gleichen Teilen übernommen.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1 *Fotografie Schwab* haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Nichterfüllung, nachträgliche Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubte Handlung) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.2 Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn *Fotografie Schwab* die Verpflichtung nicht erfüllen kann, weil Zulieferer, Mitarbeitende im Mandat oder Dienstanbieter ohne grobes Verschulden von *Fotografie Schwab* nicht ordnungsgemäss geliefert haben.
- 12.3 Alle Vertragsparteien sind für die eigene Haft- und Unfallversicherung verantwortlich. Die Haftung für beschädigte oder verlorene Gegenstände ist ausgeschlossen, solange es sich nicht um mutwillige Beschädigung handelt. Alle Outfits, Gegenständen und Equipment werden mit grosser Sorgfalt gepflegt.

13. Diskretion

- 13.1 Monetäre Verhandlungen und allfällige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beider Parteien, welche die Parteien direkt oder indirekt im Rahmen ihrer Zusammenarbeit besprechen oder erfahren, sind geheim zu halten. Jede Partei kann von Fall zu Fall zusätzliche Informationen und Dokumente bezeichnen, die sie als vertraulich betrachtet.
- 13.2 Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen und Kenntnisse, die allgemein bekannt und öffentlich zugänglich sind, der betroffenen Partei bereits bekannt waren oder ihr sonst wie von Dritten in zulässiger Weise zugetragen worden sind. Die Geheimhaltungspflicht ist von den Parteien in geeigneter Weise auf die Mitarbeitenden zu übertragen.
- 13.3 Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer einer allfälligen Beendigung der Zusammenarbeit hinaus, solange ein schutzwürdiges Interesse besteht.

14. Leistungszeit, Verzögerungen

- 14.1 Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens *Fotografie Schwab* schriftlich als verbindlich zugesagt. *Fotografie Schwab* kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für die Kundschaft isoliert sinnvoll nutzbar sind.
- 14.2 Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- 14.3 Mahnungen und Fristsetzungen der Kundschaft bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.4 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich die Kundschaft in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem *Fotografie Schwab* durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung der Kundschaft

15. Referenznennung

- 15.1 *Fotografie Schwab* ist berechtigt, nach Auftragserteilung durch die Kundschaft dieses Auftragsverhältnis, sowie erstellte Arbeiten während dem Projekt, nach aussen zu kommunizieren. Darin eingeschlossen sind z.B. Pressemitteilungen, Nennung der Referenzen auf Internetseiten (inkl. Social Media), Broschüren und anderen

Printmaterialien sowie auf Messen. Über Details des Auftrags wie die genaue Höhe des Auftragsvolumens, Preis etc. vereinbaren die Parteien Stillschweigen.

- 15.2 Jegliche Werbung und öffentliche Kommunikation muss dem Wahrheits- und Klarheitsgebot entsprechen. *Fotografie Schwab* kann abgeschlossene Projekte bei Branchen-Wettbewerben (Awards) einreichen.

16. Abwerbeverbot

- 16.1 Während der Dauer der Zusammenarbeit sowie während einem Jahr über deren Beendigung hinaus, wird die Kundschaft keine festangestellten Mitarbeitende von *Fotografie Schwab* direkt oder indirekt abwerben, anstellen, beauftragen oder sonst wie beschäftigen, es sei denn mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von *Fotografie Schwab*. Als Mitarbeitende im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Personen, die während der Dauer der Zusammenarbeit mit *Fotografie Schwab* in einem Arbeitsverhältnis standen. Bei Missachtung verpflichtet sich die Kundschaft eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.- zu zahlen.

17. Ethikkodex

- 17.1 *Fotografie Schwab* nimmt sich das Recht einen Auftrag nicht anzunehmen oder frühzeitig abzubrechen, wenn er nicht mit dem Ethikkodex von *Fotografie Schwab* übereinstimmt. Falls bis zu diesem Zeitpunkt bereits Arbeit von *Fotografie Schwab* geleistet wurde, wird diese regulär der Kundschaft in Rechnung gestellt.

18. Schriftlichkeit

- 18.1 Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

19. Salvatorische Klausel

- 19.1 Soweit einzelne dieser Bestimmungen ungültig oder unwirksam sind, wird die Wirksamkeit oder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die betroffene Bestimmung durch eine andere ersetzen, die der ungültigen oder unwirksamen Vorschrift bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt.

20. Anwendbares Recht

- 20.1 Zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sind ausschliesslich der Gerichte am jeweiligen Sitz von *Fotografie Schwab*. Es wird unabhängig vom Standort der Kundschaft oder Standort des Aufnahmeortes in jedem Fall schweizerisches Recht angewendet.

21. Verlängerung der Shooting- oder Reportagenzeit

- 21.1. Dauert ein Shooting, Videodreh oder eine Reportage zeitlich länger als vertraglich abgemacht, wird die zusätzlich aufgewendete Zeit regulär von *Fotografie Schwab* in Rechnung gestellt.

Die Zeit kann aufgrund folgender Ereignisse verlängert werden:

- Auf Wunsch der Kundschaft
- Aufgrund eigenen Verschuldens der Kundschaft
- Die Zeit wird benötigt um den Auftrag erfolgreich abzuschliessen

Fotografie Schwab hält sich das Recht vor, in jedem Fall den Auftrag gemäss dem ursprünglichen Vertrag zur abgemachten Zeit zu beenden oder zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen. Zusätzlich geleistete Stunden werden zum allgemeingültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.